



Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Schwarzenburgstrasse 155
3097 Bern-Liebefeld

Lausanne, 12. November 2012

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Tierschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2012 hat das BVET uns eingeladen, zur Revision der Tierschutzverordnung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Naturgemäss äussern wir uns nur zu Punkten, die für das Herdenschutzhundewesen relevant sind. Wenn wir in unserer Stellungnahme von Herdenschutzhunden sprechen, so beziehen wir uns ausschliesslich auf Nutzhunde, die zum Schutze von Nutztierherden eingesetzt werden. Hunde so genannter Herdenschutzhunderassen, die als Begleit- oder Familienhunde gehalten werden, sind nicht Bestandteil unserer Überlegungen.

Da der Einsatz von Herdenschutzhunden in einigen Kantonen durch weitgehende Massnahmen erschwert bzw. in Frage gestellt wird, erachten wir gewisse bundesrechtliche Vorgaben als zentral. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen Ihnen Felix Hahn, Geschäftsführer HSH-CH (021 619 44 31), sowie Ueli Pfister, Präsident HSH-CH (Tel. 031 809 30 25), jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüssen

HSH-CH

Felix Hahn
Geschäftsführer

Stellungnahme HSH-CH zur Revision der Tierschutzverordnung

Betrifft	Anpassung	Kommentar
Art. 68	<p>Neuer Abs. 3: <i>Halter von Herdenschutzhunden müssen einen spezialisierten Sachkundenachweis erbringen, der die Eigenheiten eines Herdenschutzhundes im Einsatz berücksichtigt.</i></p>	<p>Es gibt eine Vielzahl von Argumenten, weshalb für Halter von Herdenschutzhunden (HSH) ein spezialisierter SKN von Nöten ist.</p> <p>Zentral ist die Tatsache, dass der Umgang mit HSH besonderes Wissen verlangt, das kein anderer Hundehalter braucht (zu Herdentreue, zum Sozialisierungsdreieck Mensch-Hund-Nutztier, zu HSH im Einsatz etc.).</p> <p>Weitere Argumente sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In allen einschlägigen Sachbüchern werden die Herdenschutzhunderassen immer als Hunderrassen erwähnt, die sich explizit nicht für Anfänger eignen. - Die Motivation der Nutztierhalter HSH einzusetzen, basiert selten bis nie auf einem kynologischen Interesse, sondern auf dem Nutzen dieser Hunde. - Die Einzelhundehaltung von HSH ist die Ausnahme, meistens werden zwei oder mehr HSH zum Schutz der Herden eingesetzt. Dies führt zu einer gewissen Rudeldynamik. <p>Die «Groupe Intercantonal des Affaires Canines» (GIAC), eine Fachgruppe der kantonalen Veterinärämter der französischsprachigen Schweiz, äussert sich in ihrem aktuellen «Guide pour l'harmonisation de la gestion des affaires canines dans les services vétérinaires cantonaux» im Kapitel 3 «Chiens de protection de troupeaux et sécurité publique» wie folgt zu den Nutztierhaltern, die mit HSH arbeiten:</p> <p>«Les moutonniers sont en quelque sorte forcés d'accepter un ou plusieurs chiens si ils veulent être indemnisés lors de futures attaques. Leur motivation et leur engagement sont variables. Certains le font franchement à contrecœur. Leurs connaissances cynologiques dans ce domaine bien précis sont la plupart du temps inexistantes.»</p> <p>Als Lösungsansatz für die aufgezeigte Problematik schlagen die GIAC-Fachleute im Kapitel 3.6 «Catalogue de mesures de prévention exigibles au niveau cantonal pour la détention des CPT» unter anderem vor:</p> <p>«L'information et l'écolage des bergers et des moutonniers.»</p> <p>Aus all diesen Überlegungen lässt sich folgern, dass ein spezialisierter, vom BVET anerkannter SKN für Halter von HSH absolut anzustreben ist. Ein solcher kommt einerseits dem HSH und seinem Halter zu Gute, indem das Beziehungsdreieck HSH-Halter-Herde besser funktioniert und andererseits der Öffentlichkeit, indem das Konfliktpotenzial</p>

		zwischen HSH und weiteren Nutzern des Weidegebiets wie Jäger, Wanderer, Biker etc. reduziert werden kann.
Art. 74a	Abs. 3 ergänzen: ...zu Eignung, Zucht, Ausbildung, <i>Registrierung</i> , Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden.	Unsachgemäss gezüchtete, ausgebildete, gehaltene oder eingesetzte HSH können ein Risiko für die Öffentlichkeit darstellen. Deshalb ist es wichtig, dass sachgemäss gezüchtete und ausgebildete HSH auch als solche registriert werden können und dass diese Registrierung rückgängig gemacht werden kann, sollten die Hunde nicht sachgemäss gehalten oder eingesetzt werden. Eine solche Registrierung würde den Vollzugsbehörden im Hundewesen ihre Arbeit erleichtern und entspricht der Forderung der Motion Hassler (10.3243), die eine Kontrolle/Monitoring der HSH-Population verlangt.
Art. 74a	Abs. 4 umformulieren: <i>Das BAFU anerkennt und unterstützt Organisationen, die sich gemäss den Bestimmungen nach Absatz 3 um Zucht, Ausbildung, Registrierung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden kümmern.</i>	Es sind letztlich Einzelpersonen, die HSH halten und einsetzen. Diese sollen nicht zwangsweise in einer Organisation zusammengefasst werden müssen. Hingegen braucht es Organisationen, die sich um Zucht und Ausbildung von HSH kümmern. Zudem soll sich eine solche Organisation auch gemäss Absatz 3 als Fachorganisation um die Haltung und den Einsatz sowie eben auch um die Registrierung von HSH kümmern. Anerkannte Organisationen werden vom BAFU finanziell unterstützt.
Art. 77	Ergänzen: ... <i>Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit des Hundehalters bei Vorfällen mit anderen Tieren ist im Falle von registrierten Herdenschutzhunden immer deren Einsatzzweck zu berücksichtigen.</i>	<p>Diese Formulierung erscheint in den Erläuterungen des EDV zur Revision der TSchV (Seite 7). Sie ist als absolut zentral zu betrachten, um den Einsatz von HSH in der Schweiz rechtskonform zu ermöglichen.</p> <p>Die GIAC gibt im erwähnten Guide im Kapitel 3.1 «Bases légales» in Bezug auf HSH und die aktuelle Gesetzgebung folgendes Beispiel:</p> <p>«Les chiens doivent être détenus, promenés et surveillés de manière à ne pas mettre en danger ou importuner les êtres humains et les animaux. Il est interdit de laisser errer des chiens sans surveillance dans les espaces publics. Or, si la législation est prise au pied de la lettre, la mise en place de CPT n'est pas compatible avec le respect de ces législations.»</p> <p>Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden muss berücksichtigt werden. So ist auch eine klare Unterscheidung von Vorfällen von HSH mit Menschen von jenen mit Tieren als gerechtfertigt zu betrachten. Während durch die definierte Ausbildung (Art. 74 a) und die obligatorische Ausbildung für HSH-Halter (Art. 68 Abs.3) das Risiko eines Vorfalls mit Menschen beeinflussbar und minimierbar ist, sind sämtliche Interaktionen</p>

		<p>zwischen HSH und Wildtieren oder anderen Nutztieren in der geschützten Herde nicht beeinflussbar. Und kaum beeinflussbar sind diejenigen zwischen HSH und Begleithunden in oder nahe der Herde, insbesondere wenn letztere nicht an der Leine geführt werden.</p> <p>Die Erfahrungen zeigen, dass auf kantonaler Ebene ganz unterschiedlich mit Vorfällen zwischen HSH und Begleithunden umgegangen wird. Ohne eine klare Regelung auf Bundesebene wird der Einsatz von HSH gefährdet, auch wenn diese noch so gut gezüchtet, ausgebildet und gehalten werden. Die Präzisierung „für <i>registrierte</i> HSH“, die eben eine adäquate Zucht, Ausbildung und Haltung der HSH garantieren soll, würde praxisgerecht zu einer notwendigen Harmonisierung führen, ohne dass es zu ungerechtfertigten Eingriffen in die kantonale Hoheit kommen würde.</p> <p>Es scheint uns auf Grund all dieser Überlegungen unabdingbar, dass eine Ergänzung im Sinne unseres Vorschlags direkt in die TSchV aufgenommen wird. Ohne eine entsprechende Anpassung wird der Einsatz von HSH a priori nicht rechtskonform sein können.</p> <p>Die geplanten Weisungen an die Vollzugsbehörden, deren Wichtigkeit als sehr hoch einzustufen ist, sind hierzu als komplementär zu betrachten.</p>
Art. 79	Abs. 2 beibehalten	<p>Gerade in Zusammenhang mit Art. 77 scheint es sehr wichtig, dass das BVET die Modalitäten der Überprüfung festlegt. Dazu gehören die obig erwähnten Weisungen an die Vollzugsbehörden, die festlegen sollen, in welcher Form bei der Beurteilung von Vorfällen mit HSH deren Einsatzzweck berücksichtigt werden muss. Es gilt zu vermeiden, dass in der Schweiz letztlich kantonal unterschiedliche Überprüfungsverfahren angewandt werden. Dies würde die Rechtssicherheit beim Einsatz von HSH stark mindern.</p>